



Vereinsstatuten

Reitverein Team Häberli mit Sitz in Spins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Reitverein Team Häberli“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Spins, Aarberg

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- a) Förderung des Pferdesportes;
- b) Ausbildung von Reiter und Pferd, insbesondere in den Sparten Dressur, Vielseitigkeit und Springen;
- c) Organisation von Kursen und Veranstaltungen,
- d) Organisation von gemeinsamen Unternehmungen, wie Ausritte, Helfernamias usw.
- e) Betreuung der Junioren und deren Förderung in reiterlicher Hinsicht;
- f) Erziehung zu korrektem Reiten in Feld und Wald;
- g) Pflege der Kameradschaft.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch das Bezahlen des Jahresbeitrags erworben. Dieser wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann Interessenten nach schriftlicher Anmeldung provisorisch aufnehmen. Die definitive Aufnahme erfolgt frühestens 12 Monate nach der provisorischen Aufnahme durch die Hauptversammlung, sofern der Interessent aktiv mitgemacht hat und dem Vorstand vorgeschlagen wird. Aktivmitglieder eines anderen Reitvereins können ohne das 12 Monate Provisorium dem Vorstand zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung



Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Definitive Aufnahme der provisorisch aufgenommenen Mitglieder
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 9 Der Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte wählen die Stimmberechtigten an der ordentlichen Generalversammlung einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern, aus deren Mitte den Präsidenten.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst indem er Vizepräsident, Sekretär und Kassier wählt. Ämterkumulation ist zulässig.



Art. 10 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 11 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. April 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Änderungen wurden am 23.06.2018, 03.08.2018 und 11.10.2018 angenommen

Die Vorsitzende:

.....
Franziska Häberli

Die Sekretärin:

.....
Irene Keller